

Halle und Umgebung.

Salle, 27. Juli.

Kriegsgewinn-Besteuerung.

Auf den Antrag der Stadtverordneten in Dresden wegen der Kriegsgewinn-Besteuerung hat der Rat von Dresden beschloffen, um ein entprechendes Vorgehen bei der Reichs- und Landesregierung zu erforschen, zuvor aber dem deutschen Stadteuropa die Angelegenheit mit dem Ersuchen vorzulegen...

Ein Feind im Land?

Was geistlichen Kreisen wird uns geschrieben: Ein Feind im Land? Woher? Wo? Unsere Festungen klingen doch heldenhaft und stehen wie eiserne Mauern — und doch ein Feind im Land? Einigkeit und Opferwilligkeit waren bisher unser Bestes. Wir beteten um sie, wir uften sie. Darum wollen wir nicht schmeigen, da sie droht...

Wenn es nicht gilt, den trifft es nicht. Dem geldgierigen Wucherer aber sei's gelagt: „Geiz ist eine Wurzel alles Übels!“ Er spielt zudem ein gefährliches Spiel und könnte bald erfahren, daß er „verdammt ist mit seinem Geld“, dann, wenn durch wuchererisches Treiben und seine Folgen der feste Wille zum Durchhalten und Sieg bei den Unfrigen irgend- wie geschwächt würde...

Das es höchste Zeit war zu Maßnahmen des Bundesrats gegen den Lebensmittelmacher setzt u. a. folgender Auslass in der „Täglichen Rundschau“: „Als höchste Verteuerung der Nahrungsmittel. Dem Zuge der Ausbeuter oder Wucherer haben sich nimmer auch die Großhändler mit geräucherter Fische angeschlossen...

In Halle — das sei hiermit ausdrücklich anerkannt — liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Verteuerung der geräucherter Fische nicht so an.

Eisernes Kreuz.

Das Eisene Kreuz wurde dem Oberanförer A. Walther, Sohn des Lehrers D. Walther-Salzig-Gebäude, zurzeit im Reichs-Lager 79, 24. Wehr-Armee, 48. Wehr-Division der Kaiserl. deutschen Seeborne, verliehen.

Beförderung. Der Offiziersstellvertreter K. Mensa, 1. Taxator am Städtischen Rathaus hier, ist zum Feldwebel-Leutnant befördert.

Erlaubnischein für Andenken am Kriegsausbruch.

Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Andenken und Souveniren, die als allfällige Andenken am Kriegsausbruch mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder überhand worden sind...

Am diese Verlegen um unbegründeten Anzeiger und der Gefahr freigelegter Verletzung zu schreiten, hat das Kriegsministerium nachgelassen, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für die Erteilung der oben erwähnten Erlaubnis ist für den höchsten Kommandierenden das stellvertretende Generalkommando des 4. Armee-Korps zuständig.

Der Postverkehr mit unseren Zwillingen in Ausland.

Nach einer Entscheldung der russischen Regierung ist der deutsche Postverkehr mit Russland der Briefverkehr mit der Heimat unterlag, weil sie sich nicht in Konzentrationslagern befinden, sondern nur gewunden sind, in den ihnen angewiesenen Ortschaften zu leben, und daher ihr Postverkehr den allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen ist.

Aus Kohlenhändlerkreisen wird uns geschrieben: Für unsere handeltreibenden Mitbürger macht sich als Folgeerscheinung des Krieges immer dringender die Notwendigkeit geltend, daß das laufende Studium sich darauf beschränkt, nur gegen sofortige Barzahlung einzukaufen und seine längeren Kredite, wie dies in manchen Zweigen des Handelsbetriebes üblich geworden ist, in Anspruch zu nehmen.

Der Käufer ist aber nun heute mehr als je gezwungen, beim Einkauf sofort in Bar und teilweise sogar im Voraus zu bezahlen, so daß es für ihn immer schwieriger wird, sein Geschäft fortzuführen, wenn ihm nicht die notwendige Unterstützung seitens seiner Kundtschaft zuteil wird. Es handelt sich bei ihm meist um größere Beträge, die er auf den Tag bezahlen muß, und außerdem fallen für ihn die jetzt außer Verhältnis hohen Entlohn für Arbeiter und die ständig steigenden Arbeitslöhne besonders schwer ins Gewicht, ganz abgesehen von den fast unerhörten Preisen für neues Werbematerial. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Kohlenhändler ganz empfindlich durch den Kautemangel betroffen sind, so daß die Herstellung von Breitsend- und Kohlensteinen sich teilweise bis auf die Hälfte vermindert hat. Für den Kohlenhändler besteht deshalb auch noch die besondere Schwierigkeit, hinderehende Mengen für den unvermindert gebliebenen Bedarf zu schaffen; und da er von seiner Kundtschaft um Pufferung gedrängt wird, so muß er notgedrungen manche Sorgen an die Produktion machen und sich den Bedingungen der Werke anpassen.

Kirchliche Wahlen. Das Rgl. Konsistorium zu Magdeburg macht darauf aufmerksam, daß nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung an mindestens zwei Sonntagen des Monats August von der Kanzel eine Aufforderung zu erteilen ist, daß diejenigen Gemeindeglieder, die in die frühere Wählerliste noch nicht eingetragen sind, sich zur Eintragung in die Wählerliste anmelden müssen.

Die Aufnahme der Anmeldungen können außer dem Vorstehenden des Gemeindevorstandes auch unter Umständen sämtliche Mitglieder des letzteren ermächtigt werden, die in der Aufforderung zur Anmeldung zu benennen sind. Da ferner wegen des durch den Kriegsdienst bedingten Fehlens zahlreicher in die Wählerliste eingetragener Gemeindeglieder möglichst zahlreiche neue Anmeldungen sehr erwünscht seien, wird es sich empfehlen, solche Anmeldungen auf Grund vorheriger Kanzelabfindung auch möglichst nach den Gottesdiensten in der Sakristei bzw. der Kirche entgegenzunehmen.

Paroordinierung in St. Bartholomäus. Am nächsten Sonntag, den 1. August, findet in der St. Bartholomäuskirche in Halle-Großhain im Hauptgottesdienst um 10 Uhr die feierliche Ordination des Herrn Hilfsregimentführers Herr durch den Herrn Generalmajorintendenten D. Gennich aus Magdeburg statt, der auch die Predigt halten wird. Der Gottesdienst beginnt um 8 Uhr fällt aus. Die Gemeinde wird zu dieser Feier eingeladen.

Kaiser-Gedenkstiftung. Die Kirchenverwaltung, die am 27. Januar 1915 zum Gedenken der Kaiserin Elisabeth in den Gemeinden der Landkreise der Kaiserin Kroningen, d. h. in allen preussischen Kroningen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, Meissen, Kallau und Hannover stattgefunden hat, ergab insgesamt 358 798,67 Mk., einschließlich der Ergänzungen aus den Militärvereinen und etlichen angeschlossenen Auslandsvereinen. Diese stattliche Summe hat dem Kaiser und König für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ferienkolonie für jüdische Kinder der Synagogengemeinde Halle a. S. wurde in diesem Jahre von dem Verein zur Abhaltung jüdischer Gemeindefestivals erteilt. Es ist diesem Verein das den 21. Wochentagen von Weizsäcker zu Weizsäcker gehörige, prächtig angelegte und ausgestattete St. Kinderheim im Schloss Dürrenberg zur Verfügung gestellt worden.

Unfall eines Radfahrers. Ein auf dem Bürgersteige in der Luisenstraße abfahrender Dreiradler überfuhr einen flüchtigen Knaben, der herab auf dem Gehweg, am linken Rande und linken Ellenbogen Verletzungen davontrug. Die Mutter des Knaben brachte selbst am Verwunden nach der Kgl. Klinik.

Selbstmord in der Saale. In der vergangenen Nacht wurde auf der Wühlweide in der Nähe der Saale eine schwache Dame, Gertrude, mit mehreren Kränzen und Blumen geschmückt, mit 18 Pfennigen Inhalt und einer schwarzen Damenschürze gefunden. Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen handelt es sich um ein hier wohnhaftes Dienstmädchen, das die Wühlweide zum Baden, hat sich durch Ertränken in der Saale das Leben zu nehmen.

Der Tod. Infolge des heißen Holzstokers fürste gestern vormittag in der Kgl. Kaserne ein vor einem Feuerwagen ertrankenes Mädchen. Da sich das Kind allein nicht zu erheben vermochte, wurde es durch die herbeigekommenen Feuerwehr wieder auf die Straße gebracht. Eine Verleserung trat nicht ein. In der Richard-Wagnerstraße wurde der Scherhund eines Privatmannes von einem Motorwagen der städtischen Straßenbahn überfahren und getötet. Der Rabauer wurde vom Vetter bestraft.

Theater, Konzert und Vorträge.

In dem so bejubelten Freilichttheater auf der Saale wird heute abend 8 1/2 Uhr und an den folgenden Tagen die mit vielem Beifall aufgenommene Neueinführung von „Fregola“ mit der Musik von Karl Maria von Weber wiederholt.

Wollschaferei. Trotz unangenehmiger Witterung waren gegen 800 Kriegesverwundete Sonntag nachmittag der Einladung zu einer Ertragsfeier mit mehreren Kränzen und Blumen besungen dem „Dresdener Volks-Ensemble“, welches unter der Leitung ihres Direktors Richard Bloch die Ertragsfeier des Wollschaferei „Studentenfeier“ vorführte, wie gerne sie gekommen waren. Die Darsteller fanden reichlich Beifall und Dank. In der Abendvorstellung erzielte der unverwundliche Schwanz „Das Geheimnis der Frau“ vor ausbleibendem Saale fürnehmlich der Wollschaferei am Donnerstag das Wollschaferei „Die weiße Maus“ von Ernst von Wolzogen zur Darstellung gelangt.

Wahlstatistik. Letzte 5 Vorstellungen der Winter-Tymians. Auf den für morgen, Mittwoch, angelegten Ehrenabend unseres einheimischen Trix-Traum, bei welcher Gelegenheit dieser mit den modernsten Trüben und einer glänzenden Wollschaferei aufwarten wird, sei nochmals hingewiesen.

Paul Vinde in Halle. Am Sonntag, den 26. August, gastiert im Rathenowtheater die aus 26 Personen bestehende Curt Dindorf'sche Operntruppe, die als erstes Stück Paul Vinde's neueste Komödie „Käufliche Kadett“, welche heute in Leipzig schon am 29. Male gegeben wird, bringen. Der beliebte Komponist wird die Eröffnungsszene am kommenden Sonntag persönlich dirigieren und sich Karten zu dieser Vorstellung bereits ab morgen an der Kasse zu haben.

Saalshauskonzerte. Morgen, Mittwoch, findet ein Konzert der Gesangsverein Kassel statt, in welchem der Dornjäger Herr Carl Krutthoffer aus Halle mitwirken wird.

Für den Wiener Abend in der Wühlweide, der morgen abend 8 Uhr stattfindet, ist das Programm aus gewählt. Der 2. Teil bringt Dandys D-Dir-Sinfonie. Die Arie der Suzanne: „Endlich ernt ich die Stunde“ aus „Figaros Hochzeit“ von Mozart singt Ernst Fiebigler, außerdem den Cardas aus „Der Zigeunerbaron“ (Siehe Anzeiger).

Provinzial-Nachrichten.

Bruders, 26. Juli. (Heldenehre.) Das Eisene Kreuz erhielt der Unterleutnant (Hauptmann) Benedek, Schützengruppe des Kaiserlichen 1. Infanterie-Regiments. Außerdem wurde ihm für Rettung zweier Mitfahrern vom Erdbeben durch glückliche Gasse vom Admiral seines Geschwaders ein öffentliches Lob vor verammelter Mannschaft erteilt.

Wan der Unruhe, 26. Juli. (Wiederholung.) Im Festschloßhandel blieb das Geschäft vorige Woche im allgemeinen ruhig bei wenig veränderten Preisen. Es wurden bezahlt für 50 Mio Lebzehndgewicht bei Eieren und Käulen 60—64 Mk., Käulern 56 bis 64 Mk., Hammeln 55—60 Mk., Lämmern 60—65 Mk., Schweinen 150—200 Pfund schweren 90—100 Mk., 200—300 Pfund schweren 100—110 Mk. Nach leichterem Ware berichtigte wenig Waehr. Das Paar Korbschweine lieferte 15—30 Mk.

Cambrus, 26. Juli. (Ein plausibler Grund.) Warum ausnahmsweise deutsche Gesangene in Frankreich auch ein-

Weisse Leinen- und Baumwollstoffe zur Selbstanfertigung von Aussteuern.

Halbleinen, Hausleinen, Feine Leinen, Hemdentuche, Cretone, Renforcé, Makotuche, Haustuch, Louisianatuch, Linon, Dowlas, Shirting, Damast, Gestreift Satin, Geblümt Satin, Köper, Pique, Barchent. Infolge rechtzeitiger Einkäufe grosser Bestände in Leinen- und Baumwollstoffen sind wir in der Lage, zu günstigen Preisen bewährte Qualitäten zu liefern. Brummer & Benjamin, Grosse Ulrichstrasse 22-23.

Bekanntmachung

betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen u. Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Strafsätze höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4, Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. f) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
2. f) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. f) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Korbel, Schnüre, Stricke, Leinen Seile, Taus, Transportbänder, Wandseile, Gurte u. a.;
4. f) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Verbandsbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Ge-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer jahrelänglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 8 aufgeführt.

webe in rohem, gebleichtem, imprägniertem und gefärbtem Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinwandgarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5. f) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilla-hanf, Sialhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnerien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Man- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Netzfabriken.

f) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 8 aufgeführt.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Exporteure, Kommissionäre usw.; wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfaserzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandserhebung sind unversichtlich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Bemerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verläng. Hedemannstr. 11,

einzusenden. Auf der Vorderseite der zur Uebermittlung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Bemerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern“.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungswise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 u. 4) befinden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Brief-

umschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baßfajern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Wehstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Fajerstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher).

Nicht zu melden sind demnach alle gemesserten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe und alle Baßfajergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4), a) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Befehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Berringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9, Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

**Die Herstellung und der Verkauf von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen — deren Aneignung im Regelfalle eine widerrechtliche ist — sowie die Auf-
forderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.**

Uebertretungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit **Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.**

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 22. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Liste der in der Stadt Halle a. S. für das Steuerjahr 1915 von einem Jahresentommen von mehr als 800 Mk. bis einschließlich 900 Mk. mit dem fingierten Normalsteuervertrags von 4 Mk. zur Einkommensteuer veranlagten Personen liegt vom 28. Juli bis zum 31. August 1915 in unserem Steuerbüro, Zimmer Nr. 14, 15, 16 und 17 des Rathhauses öffentlich aus.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Anlauffrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die an unsere Adresse zu richtende Berufung an den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungscommission für den Stadtbereich Halle a. S.

Wir weisen darauf hin, daß die Berufungsfrist mit dem 8. September 1915 endet.
Halle a. S., den 24. Juli 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Anschließung der Klampen für die neue Berliner Brücke an der Kreuzung der Steinüber-Berliner Straße kann Baufahrt und Erde (Mitte und Rüst ausgehoben) unentgeltlich abgeladen werden.
Halle a. S., den 23. Juli 1915.

Städtisches Tiefbauamt.

Das Konkursverfahren über das Nachlassvermögen der zu Halle a. S. verstorbenen Witwe **Marie Albrecht** geb. Röhr wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Halle a. S., den 23. Juli 1915.
Königliches Amtsgericht, Abt. 7.

Das Konkursverfahren über das Nachlassvermögen der zu Halle a. S. verstorbenen Handelsfrau **Marie Jagelle** geb. Dieskau wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Halle a. S., den 23. Juli 1915.
Königliches Amtsgericht, Abt. 7.

In das hiesige Handelsregister Abt. B Nr. 115, betr. **Krauser, Weiß & Co. Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, **August Henze** und **Carl Goerz** sind **Bernhard Lindner, Otto Baue** und **Karl Rosenhof** als fellowretende Geschäftsführer bestellt.
Halle a. S., den 22. Juli 1915.
Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

Thale-Harz, Vehrs und **Henselmanns** Verwaltungen von **Hr. Prof. Lohmann**. Auch in Streigep. voll. Untere Seite Erlangung u. Beschlig. in geführter Badlage, Bsp.

Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt meldet das Erscheinen der Maul- und Klauenseuche vom Eschlachthofe in Dresden am 22. d. Mts.
Halle, den 24. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Unterricht.



lehrt gründlich kaufmännische

Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben etc., vollst. Kontorpraxis.

Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahres-Kurse. Eintritt täglich oder 2. August.

Gieseguth's Handelslehranstalt,

Halle a. S., Zinkgartenstr. 15 (Nähe Hauptpost), Fernruf 3013 und landwirtschaftliche

Vermietungen.

Pferdestall und größere Lagerräume

Nähe Hauptbahnhof zu vermieten. Offert. unter Z. 2210 an die Exp. d. Bl.

Sophienstr. 26, part.,

hochherrsch. Wohn- u. Zim. etc., Garth., 680 Mk., pr. 1. Dkbr. an die Ehepaar oder einzelne Dame zu vermieten. Bankier Hausengier.

herrsch. 1. Et. Magdeb. Str. 50, Gas, elektr. Licht, Garten, ist ab-
später zu verm. Preis nach Wunsch des Mieters. Besigt. 11—1 u. 3—6.

Leipzigerstr. 70/71

Wohnungen von 700—1600 Mark teils sofort oder später zu vermieten. Näheres beim Hausmann dabei oder Reideburgerstraße 4. Tel. 3137.

Waschgefäße

dauerhaft, billig, Metall, d. 3. Sp. B. Gr. Kleins. Zander, Straße 12.

Traungen

im neutr. Ausland errang. Reisebüro Arnheim, Hamburg (F.)

Kanalzeichnungen u. Ausführungen,
Anschl. Aenderng., Wasserl. usw. H. Pfeiffer, Baugesch. Ulestr. 3

Ausbessern von Sofas und Matratzen
in und außer dem Hause. Restl. Scharf, Bernharbstr. 7.

Sofenträger von 50 Mk. bis 500 Mk.
— Sehr große Auswahl. —
H. Schme Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Irrigatoren
(Spülapparate, Spülkannen, Spülwasser, Gummisprengel, C. Klappenbad, Gr. Mischtr. 41, Ecke Krutenberg.

3 Bahnlende!

Jähre wech. um langjährig. Ver. naturgetreu u. 2 Mk. an einseitig. Geld, Silber, Platin, Kupfer, Porzellan, und Gemälde u. c. von 1.50 Mk. an.

Jahrgängen mit lok. Anfahrte, Revieren, Zahnreinigung, etc. billig, unfertig, von Goldkron, Brillen, und Entwürfen etc. Preisfinden leicht 8-1, 2-7, auch Sonntags. Reparaturern sofort.

Die Zahnkünstler Halle a. S., 5 Weichstr. 5 I.

Alb. Loewenstein, Dentist Nassau, Hof, künstl. Zähne und Plomben in kürzester Zeit. Bangs jährige Praxis.

Ausbesserer (auch Beschäftigung in u. außer d. Hause) Geckstr. 30 A.

Familien-Nachrichten.

Statt Karten!
Ihre Kriegstraung zeigen an
Bruno Richter, Unteroffizier der Reserve
Charlotte Richter geb. Rothnick
z. Tm. im Felde
Im Juli 1915.
Halle-Cröllwitz



Im Kampfe um unser Vaterland fiel am 25. Juni unser hoffnungsvollen, lieber und einziger Sohn
Paul Wartz,
Einjährig-Freiwilliger im Oldenburger Infanterie-Regiment Nr. 91, im Alter von 22 Jahren.
Halle a. d. S., Juli 1915.
Alfred Wartz und Frau.